AMT DER KARNTNER LANDESREGIERUNG

Verf-£04/4/91 Zl.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen

Bundesbahnen;

Bezug: Stellungnahme

Dr. Glantschnig Auskünfte:

Telefon: 0 46 3 - 536 30204 Durchwahl

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das



Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen, übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt. 7. August 1991 Für die Kärntner Landesregierung: Der Landesamtsdirektor: Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A. Brandbule

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-804/4/91

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen;

Bezug: Stellungnahme

An das

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystr. 2 1031 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 11. Juni 1991, Zl. 210.559/4-II/1-1991, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Aus Landessicht muß gegen die vorgeschlagene Regelung des § 2 Abs. 5 Einwand erhoben, wonach den Österreichischen Bundesbahnen die Beibehaltung oder Erbringung einer regional abgegrenzten gemeinwirtschaftlichen Leistung durch Verordnung der Bundesregierung dann aufgetragen werden kann, wenn sich jene Bundesland, in dessen Bereich diese Leistung erbracht werden soll, durch entsprechende Beiträge an den Investitions- und Folgekosten beteiligt. Im Hinblick darauf, daß nach § 2 Abs. 1 die Umschreibung dessen, was als "gemeinwirtschaftliche Leistungen" im Sinne dieses Bundesgesetzes verstanden wird, sehr weitreichend ist, könnte das die Basis für eine generelle Kostenbeteiligung der Länder an der Finanzierung defizitärer Betriebsbereiche der Österreichischen Bundesbahnen bilden.

Diese Befürchtungen werden durch die Erläuterungen zu § 2 Abs. 5 noch verstärkt, wenn die Auffassung vertreten wird, daß diese Kostenbeteiligung durch Finanzzuschüsse der betroffenen Länder überall dort zum

Tragen kommen soll, wo gemeinwirtschaftliche Leistungen "nicht ausschließlich bundesweite Auswirkungen haben".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 7. August 1991
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A. Braudlinder